freie

www.freie.be

Rundum immer da.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Erstattungen für Sehhilfen und Augeneingriffe verschaffen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website **www.freie.be**. Bei Fragen können Sie sich an die Mitarbeiter unserer Kontaktstellen wenden.

Diese Broschüre dient nur zu Informationszwecken. Sie stellt keine Anspruchsberechtigung dar. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder ist ausschließlich die Satzung der Krankenkasse maßgebend. Die tatsächlichen Beträge können abweichen und sich ändern.

Inhalt

Brillen 5-13

Prismenfolien
Okklusivfolien 14

Kontaktlinsen 15-17

Augenprothesen 18

Refraktive Laser-OP 19

Operatives Einsetzen von Linsen 20

Ambulanter Augeneingriff
Optometrisches Visualtraining 21

Unsere Erstattungen auf einen Blick 22-23

Erstattungen für Sehhilfen und Augeneingriffe

Das Auge ist mitunter unser wichtigstes Sinnesorgan. Rund 80 % der Informationen und Eindrücke aus unserer Umgebung erfassen wir über die visuelle Wahrnehmung. Mit den Augen erkennen wir nicht nur Farben, Formen, Konturen und Kontraste, sie sind auch besonders wichtig für die räumliche Orientierung und die bildliche Verinnerlichung von Situationen und Erlebnissen.

Wie beträchtlich die Leistungsfähigkeit unserer Augen wirklich ist, merken wir meistens erst, wenn wir in unserer Sehfähigkeit eingeschränkt sind. Damit Sie in Ihrem Leben den Durchblick bewahren, sehen wir als Krankenkasse neben den Erstattungen der gesetzlichen Krankenversicherung zusätzliche Leistungen vor.

Brillen

Brillengläser

Ab einer Fehlsichtigkeit von mindestens ± 6 Dioptrien erhalten alle Personen, ganz gleich welchen Alters, von der gesetzlichen Krankenversicherung eine Erstattung für ihre Brillengläser.

Diese Brillengläser können immer dann erstattet werden, wenn ein Dioptrienunterschied von mindestens 0,5 vorliegt.

Bleibt die Dioptrie unverändert, so sind folgende Erneuerungsfristen festgelegt:

- Personen < 18 Jahre: 2 Jahre
- Personen ≥ 18 Jahre: 5 Jahre

Für eine Erstattung müssen die Brillengläser, die für beide Augen ausgestellt werden, stets dieselben Eigenschaften und denselben Brechungsindex aufweisen.

Die Erstattung beträgt 100 % des gesetzlichen Tarifs, wenn der Optiker dem Kassenabkommen beigetreten ist. Ansonsten ist sie auf 75 % begrenzt und für eventuelle Kostenaufschläge eines nicht konventionierten Optikers müssen Sie selbst aufkommen.

Um eine Erstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung zu erhalten, müssen Sie folgende Unterlagen bei uns einreichen:

- die fachärztliche Verordnung sowie
- die Lieferbescheinigung des Optikers.

Gutes Sehen ist Lebensqualität.

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Die zuvor erwähnte Erstattung gilt für jeden, unabhängig vom Alter, jedoch erst ab einem hohen Dioptrienwert. Für Kinder und Jugendliche ist eine weitere Kostenübernahme vorgesehen, die schon früher greift: Die gesetzliche Krankenversicherung sieht bis zum 18. Geburtstag eine Erstattung für Brillengläser vor bei einer Sehschwäche zwischen 0 und ± 5,75 Dioptrien.

Die Erstattungssumme beträgt mindestens 45,88 € pro Brillenglas und kann je nach Glasart und -stärke höher ausfallen.

Mindestbetrag pro Glas	
Einstärkenglas (Unifokalglas)	**45,88 €**
Zweistärkenglas (Bifokalglas)	**126,97 €**
Gleitsichtglas	**197,40 €**

Zusätzliche Dienste

Zusätzlich zu einer eventuellen Vergütung der gesetzlichen Krankenversicherung sehen wir für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre abhängig von der Dioptrienstärke eine jährliche Erstattung vor:

- Stärke auf beiden Augen ≤ ± 4 Dioptrien: bis zu **75 € pro Jahr**
- Stärke auf mindestens 1 Auge > ± 4 Dioptrien: bis zu **150 € pro Jahr**

freie
Zusätzliche Dienste

Personen von 18 bis 65 Jahren

Die gesetzliche Krankenversicherung sieht für Personen von 18 bis 65 Jahren nur dann eine Erstattung für Brillengläser vor, wenn die Sehschwäche mindestens ± 6 Dioptrien beträgt.

Die Erstattungssumme beträgt mindestens 82,22 € pro Brillenglas und kann je nach Glasart und -stärke höher ausfallen.

Mindestbetrag pro Glas	
Einstärkenglas (Unifokalglas)	**82,22 €**
Zweistärkenglas (Bifokalglas)	**158,11 €**
Gleitsichtglas	**217,14 €**

Zusätzliche Dienste

Zusätzlich zu einer eventuellen Vergütung der gesetzlichen Krankenversicherung sehen wir für Erwachsene ab 18 Jahre unabhängig von der Dioptrienstärke alle **4 Jahre** eine Erstattung für eine Brille oder Gleitsichtbrille vor, die bis zu **175 €** betragen kann.

freie
Zusätzliche Dienste

Für eine klare Sicht – immer und überall.

Personen ab 65 Jahre

Die gesetzliche Krankenversicherung sieht für Personen ab 65 Jahre in folgenden Fällen eine Erstattung für Brillengläser vor:

- Einstärkengläser (Unifokalgläser): ≥ ± 6 Dioptrien
- Zweistärkengläser (Bifokalgläser) und Gleitsichtgläser: ≥ ± 4,25 Dioptrien

Die Erstattungssumme beträgt mindestens 82,22 € pro Brillenglas und kann je nach Glasart und -stärke höher ausfallen.

Mindestbetrag pro Glas	
Einstärkenglas (Unifokalglas)	**82,22 €**
Zweistärkenglas (Bifokalglas)	**94,87 €**
Gleitsichtglas	**221,35 €**

Zusätzliche Dienste

Zusätzlich zu einer eventuellen Vergütung der gesetzlichen Krankenversicherung sehen wir für Erwachsene ab 18 Jahre unabhängig von der Dioptrienstärke alle **4 Jahre** eine Erstattung für eine Brille oder Gleitsichtbrille vor, die bis zu **175 €** betragen kann.

freie
Zusätzlche Dienste

Gute Sicht in jedem Alter.

Brillengestelle

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Gemäß der gesetzlichen Krankenversicherung hat jedes Mitglied unter 18 Jahre Anspruch auf höchstens 2 Pauschalbeträge für Brillengestelle, in Höhe von jeweils 29,51 €, wenn es sich um einen konventionierten Optiker handelt, bzw. 22,14 €, wenn der Optiker dem Kassenabkommen nicht beigetreten ist.

Bei Zahlung des ersten Pauschalbetrags muss mindestens auch ein Brillenglas erstattet werden.

Der Pauschalbetrag kann kein weiteres Mal für ein und dasselbe Brillengestell beantragt werden.

Für eine Erstattung ist keine fachärztliche Verordnung erforderlich. Die Lieferbescheinigung des Optikers allein reicht völlig aus.

Zusätzliche Dienste

Kleinkinder bis 4 Jahre erhalten außerdem eine Erstattung von **50 € pro Jahr**, wenn sie ein Spezialgestell benötigen (Gestell, dessen Bügel das Ohr fest umschließen und das mit einem Sicherheitsscharnier sowie mit einem speziell angepassten Nasenbügel aus Silikon ausgestattet ist).

freie
Zusätzliche Dienste

Prismenfolien

Bei einer Prismenfolie handelt es sich um eine dünne, durchsichtige und biegsame Kunststoffmembran mit prismatischer Wirkung, die auf der Innenseite des Brillenglases angebracht wird.

In folgenden Fällen erstattet die gesetzliche Krankenversicherung einen Teil der Kosten für die Erneuerung der Prismenfolien:

- Jährlich bei unveränderter Sehfähigkeit.
- Bei Veränderung der Sehfähigkeit um mindestens 1 Dioptrie.

Um eine Erstattung zu erhalten, müssen Sie die fachärztliche Verordnung sowie die Lieferbescheinigung des Optikers bei uns einreichen.

Okklusivfolien

Die Okklusivfolie ist ebenfalls eine Kunststoffmembran, die auf das Brillenglas angebracht wird, um dieses weniger durchsichtig zu machen und somit die Sehschärfe herabzusetzen.

Sie wird bei Kindern verwendet, die an Amblyopie (Schwachsichtigkeit) leiden. Dabei wird das starke Auge abgedeckt und das Kind somit angeregt, sein schwaches Auge zu nutzen.

Die gesetzliche Krankenversicherung sieht nur für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag eine Erstattung vor. Diese ist auf 3 Erneuerungen insgesamt begrenzt und bedarf jedes Mal einer neuen ärztlichen Verordnung.

Um eine Erstattung zu erhalten, müssen Sie die fachärztliche Verordnung sowie die Lieferbescheinigung des Optikers bei uns einreichen.

Kontaktlinsen

Die gesetzliche Erstattung für Kontaktlinsen gilt für alle Altersgruppen.

Es gibt verschiedene Arten von Kontaktlinsen. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung wird zwischen folgenden Gruppen unterschieden:

- Gruppe 1: **optische** Kontaktlinsen (weiche und starre Linsen)
- Gruppe 2: **spezifische** Kontaktlinsen (bei Unregelmäßigkeiten der Hornhaut)
- Gruppe 3: **besondere** Kontaktlinsen (auf Maß angefertigte Jahreslinsen)

Eine Erstattung der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur bei bestimmten Erkrankungen oder Sehbeeinträchtigungen vorgesehen:

	Art der Kontaktlinsen	Erkrankungen oder Sehbeeinträchtigungen
GRUPPE 1	**Optische** Kontaktlinsen	• Einseitige Aphakie (Fehlen der Augenlinse) • Anisometropie von 3 Dioptrien oder mehr • Irregulärer Astigmatismus, bei dem eine Korrektur mit Brillengläsern nichts bewirkt • Fehlsichtigkeit von mindestens ± 6 Dioptrien
GRUPPE 2	**Spezifische** Kontaktlinsen bei Unregelmäßigkeiten der Hornhaut	• Keratokonus (Hornhautkegel) • Irregulärer Astigmatismus, bei dem eine Korrektur mit Brillengläsern nichts bewirkt • Schwere Verformung der Hornhaut • Albinismus
GRUPPE 3	**Besondere** auf Maß angefertigte weiche Jahreskontaktlinsen mit undurchsichtiger handaufgemalter Iris und (un-)durchsichtiger Pupille	• Hornhauttrübung, die die Pupille teilweise oder vollständig bedeckt • Kolobom (Spaltbildung) • Permanente Mydriasis (Weitstellung der Pupille) • Verformung der Pupille • Albinismus
	Besondere auf Maß angefertigte weiche Jahreskontaktlinsen mit durchsichtigem Randbereich und schwarzer bzw. undurchsichtiger Pupille	• Diplopie (Doppelsehen) • Schielen mit Allergie auf Augenkappen (mit Saugnapf oder Mikroporen) • Anhaltende Amblyopie (Schwachsichtigkeit) • Nicht operierbarer Katarakt (Grauer Star)

Normale weiche Kontaktlinsen und besondere weiche Kontaktlinsen werden jährlich durch die gesetzliche Krankenversicherung erstattet. Bei starren Kontaktlinsen und optischen skleralen Kontaktlinsen beträgt die Erneuerungsfrist 3 Jahre. Verändert sich die Sehfähigkeit um mindestens 1 Dioptrie, können die Linsen unabhängig von diesen Fristen erneuert und erstattet werden.

Zusätzliche Dienste

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Unabhängig von den zuvor genannten Regeln und einer eventuellen Erstattung der gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen wir jährlich eine Erstattung für Kontaktlinsen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Die Höhe des Betrags ist abhängig von der Dioptrie:

- Stärke auf beiden Augen ≤ ± 4 Dioptrien:
  bis zu **75 € pro Jahr**
- Stärke auf mindestens 1 Auge > ± 4 Dioptrien:
  bis zu **150 € pro Jahr**

Erwachsene gleich welchen Alters

Unabhängig von einer eventuellen Erstattung der gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen wir alle **4 Jahre** eine Erstattung für Kontaktlinsen. Diese kann bis zu **175 €** betragen, unabhängig von der Dioptrienstärke.

Die Erstattung durch unsere **Zusätzlichen Dienste** kann entweder für Kontaktlinsen oder für eine Brille in Anspruch genommen werden. Beide Erstattungen sind nicht kumulierbar. Wenn auf einer Rechnung verschiedene Produkte aufgeführt sind, so wird entweder das eine oder das andere erstattet, dabei erhalten Sie immer die für Sie vorteilhaftere Erstattung mit Bezug auf das teuerste Produkt.

Augenprothesen

Die gesetzliche Krankenversicherung sieht ebenfalls eine Erstattung für Augenprothesen vor. Es gibt verschiedene Arten von Prothesen:

- **Künstliches Auge:** Augenprothese, die das gesamte Auge ersetzt, aus Emaille oder aus Kunststoff.
- **Nicht optische sklerale Kontaktlinse:** leichtere Variante des künstlichen Auges. Die Linse bedeckt das gesamte Auge.

Künstliche Augen aus Emaille werden jährlich erstattet. Künstliche Augen aus Kunststoff oder nicht optische sklerale Kontaktlinsen haben eine altersgebundene Erneuerungsfrist:

Alter	Erneuerungsfrist
Bis 4 Jahre	2 x pro Jahr
4 bis 12 Jahre	2 Jahre
12 bis 18 Jahre	3 Jahre
Ab 18 Jahre	6 Jahre

Im Falle einer wesentlichen anatomischen Veränderung der Augenhöhle oder deren Inhalt kann der Vertrauensarzt eine vorzeitige Erneuerung genehmigen. Dabei stützt er sich auf einen Bericht des behandelnden Augenfacharztes. Begünstigte haben Anrecht auf einen jährlichen Pauschalbetrag für die Pflege und die Reinigung ihrer Augenprothese.

Zusätzliche Dienste

Ergänzend zu einer Erstattung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer internationalen Vereinbarung sehen wir eine Beteiligung bis zu **250 € pro Jahr** vor. Um eine Erstattung zu erhalten, müssen Sie die fachärztliche Verordnung sowie die Lieferbescheinigung des Optikers bei uns einreichen.

freie
Zusätzliche Dienste

Refraktive Laser-OP

Mit einer refraktiven Laser-OP können Sehschwächen langfristig korrigiert werden. Die meistverbreitete Technik in diesem Bereich ist die Laser-in-situ-Keratomileusis-Methode (LASIK). Unter örtlicher Betäubung bearbeitet der Augenfacharzt mit dem Laser die Form der Hornhaut, sodass der Patient anschließend wieder scharf sehen kann.

Eine LASIK-Behandlung eignet sich für Personen mit einer Kurzsichtigkeit bis zu -8 Dioptrien oder einer Weitsichtigkeit von maximal +4 Dioptrien. Auch eine Stabsichtigkeit bis zu -3 Dioptrien lässt sich durch die refraktive Laser-OP zuverlässig behandeln. Einer Alterssichtigkeit beugt der Eingriff jedoch nicht vor.

Pro Auge muss der Patient mit Ausgaben von 1.500 € bis 2.000 € rechnen. Die gesetzliche Krankenversicherung sieht für diesen Eingriff keine Erstattung vor.

Zusätzliche Dienste

Wir sehen eine Erstattung vor von **250 € pro Eingriff** durch eine refraktive Laser-OP, begrenzt auf **500 €** für **2 Eingriffe** pro Person, ganz gleich welchen Alters. Um eine Erstattung zu erhalten, müssen Sie die Rechnung des Facharztes bei uns einreichen.

freie
Zusätzliche Dienste

Operatives Einsetzen von Linsen

Zusätzliche Dienste

Falls das operative Einsetzen von Linsen nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen wird, zahlen wir eine Erstattung in Höhe von **250 € pro Eingriff**. Diese Vergütung ist pro Person auf **2 Eingriffe** und somit auf **500 €** begrenzt.

Das Einsetzen der künstlichen Linse ins Auge muss von einem Augenfacharzt durchgeführt werden.

Um eine Erstattung zu erhalten, müssen Sie die Rechnung des Facharztes bei uns einreichen.

Ambulanter Augeneingriff

Zusätzliche Dienste

Falls ein ambulanter Augeneingriff (z.B. Hornhauttransplantation) nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung übernommen wird und dieser von einem Augenfacharzt außerhalb eines Krankenhaus- oder Tagesaufenthaltes durchgeführt wird, sehen wir eine Erstattung bis zu **1.000 € pro Eingriff** vor.

Um eine Erstattung zu erhalten, müssen Sie die Rechnung des Facharztes bei uns einreichen.

Optometrisches Visualtraining

Um eine Sehschwäche zu behandeln oder gar zu heilen, ist es wichtig, diese frühzeitig zu erkennen. In manchen Fällen kann bereits ein optometrisches Visualtraining helfen. Es trägt zur Verbesserung der visuellen Leistung, der feinmotorischen Bewegung, der Koordination, der räumlichen Wahrnehmung, der Lesefähigkeit und des gesamten Wohlbefindens bei.

Zusätzliche Dienste

Unabhängig vom Alter erstatten wir für die **Erstmessung 30 €**, pro weitere **Trainingseinheit** ebenfalls **30 €**, bis zu **12 Behandlungen pro Jahr**. Das Training muss von einem anerkannten Optiker mit spezialisierter Ausbildung als Funktional-Optometrist durchgeführt werden.

Um eine Erstattung zu erhalten, müssen Sie die Rechnung des Optikers bei uns einreichen.

Unsere Erstattungen auf einen Blick

Brillen und Kontaktlinsen:

- Spezialgestell für Kinder bis 4 Jahre: bis zu 50 € pro Jahr
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:
  - Stärke auf beiden Augen ≤ ± 4 Dioptrien: bis zu 75 € pro Jahr
  - Stärke auf mindestens 1 Auge > ± 4 Dioptrien: bis zu 150 € pro Jahr
- Erwachsene ab 18 Jahre:
  - Brille, Gleitsichtbrille oder Kontaktlinsen: bis zu 175 € alle 4 Jahre, unabhängig von der Dioptrienstärke

Augenprothesen: bis zu 250 € pro Jahr ergänzend zu einer Erstattung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer internationalen Vereinbarung.

Refraktive Laser-OP: 250 € pro Eingriff, bis zu 500 € pro Person.

Operatives Einsetzen von Linsen: 250 € pro Eingriff, bis zu 500 € pro Person, falls keine gesetzliche Erstattung möglich ist.

Ambulanter Augeneingriff: bis zu 1.000 € pro Eingriff, falls keine gesetzliche Erstattung möglich ist und der Eingriff von einem Augenfacharzt außerhalb eines Krankenhaus- oder Tagesaufenthaltes durchgeführt wird.

Optometrisches Visualtraining: 30 € für die Erstmessung sowie 30 € für jede weitere Trainingseinheit, bis zu 12 Behandlungen pro Jahr. Das Training muss von einem anerkannten Optiker mit spezialisierter Ausbildung als Funktional-Optometrist durchgeführt werden.

Um eine Erstattung durch unsere **Zusätzlichen Dienste** für Brillen, Linsen und Augenprothesen zu erhalten, müssen Sie die Lieferbescheinigung des Optikers bei uns einreichen.

Für die Erstattung der anderen Eingriffe und Behandlungen (refraktive Laser-OP, operatives Einsetzen von Linsen, ambulanter Augeneingriff oder optometrisches Visualtraining) benötigen wir die Rechnung des Facharztes bzw. des Optikers.

Aktuelle Informationen zu den Erstattungen für Sehhilfen und Augeneingriffe finden Sie auf unserer Website unter **www.freie.be** > Leistungen

Für weitere Informationen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Unsere Kontaktstellen:

4760 Büllingen
Hauptstraße 2
+32 (0)80 640 545

4750 Bütgenbach
Marktplatz 11/E/2
+32 (0)80 643 241

4700 Eupen
Vervierser Straße 6A
+32 (0)87 598 660

4720 Kelmis
Kirchstraße 6
+32 (0)87 558 169

4730 Raeren
Hauptstraße 73A
+32 (0)87 853 464

4780 Sankt Vith
Schwarzer Weg 1
+32 (0)80 799 515

info@freie.be

Freie Krankenkasse
Verantwortlicher Herausgeber:
D. Pfeiffer - Freie Krankenkasse
B-4760 Büllingen, Hauptstraße 2
Unternehmensnr. 0420.209.938

01/2025

www.freie.be